

Rahmenrichtlinien für Studierendenmitgliedschaften

1. Zulassung

Aufgenommen werden können Studierende, die sich in einer geregelten Ausbildung zum Übersetzer/Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher oder Translator für Leichte Sprache (Sprachmittler im Bereich Barrierefreie Kommunikation) befinden, mit der eine Qualifikation regelmäßig erreicht wird, die den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahme Richtlinien entspricht. Die Studierendeneigenschaft ist halbjährlich durch Vorlage von gültigen Immatrikulationsbescheinigungen nachzuweisen.

2. Dauer der Studierendenmitgliedschaft

Die Studierendenmitgliedschaft geht mit Bestehen einer der genannten Prüfungen automatisch in eine Vollmitgliedschaft über. Wird das einschlägige Studium aufgegeben, endet die Studierendenmitgliedschaft mit dem Monat, in dem das Studium beendet wird. Über die Ablegung der Prüfung bzw. die Aufgabe des Studiums ist dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

3. Rechte des Studierendenmitglieds

Studierendenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Studierendenmitglieder erhalten das Informationsblatt des Verbandes kostenlos.

4. Pflichten des Studierendenmitglieds

Studierendenmitglieder unterliegen der Satzung sowie der Berufs- und Ehrenordnung des Verbandes.

Studierendenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und kein Aufnahmeentgelt. Die Befreiung gilt bis zum Ende des Jahres, in dem der Studienabschluss erreicht wurde.

Liegt zwischen dem Antrag auf Studierendenmitgliedschaft und dem Ausbildungsabschluss ein Zeitraum von weniger als 6 Monaten, ist die Aufnahmegebühr bei Übernahme als Vollmitglied zu entrichten.

5. Sonstige Bestimmungen

Studierendenmitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

Bei der Feststellung der Mitgliederzahl werden Studierendenmitglieder nicht berücksichtigt.

Studierendenmitglieder sind nicht berechtigt, den Verbandsnamen zu führen.

Studierendenmitglieder werden im Mitgliederverzeichnis des Verbandes nicht aufgeführt. Die Aufnahme eines Studierendenmitglieds wird im Informationsblatt des Verbandes nicht bekanntgegeben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie, die am 2. Juli 1997 in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten ist, wurde zuletzt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. April 2018 geändert und ist in ihrer nunmehrigen Fassung am letzteren Datum in Kraft getreten.